

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in der städtischen Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ (Kita-Gebührensatzung) vom 11.06.2021	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in der städtischen Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ (Kita-Gebührensatzung) vom 11.06.2021
Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 17 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen	Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) und § 17 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am..... folgende 1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung vom 09.06.2021 beschlossen
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz 1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der/des Gebührenpflichtigen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform in der jeweiligen Altersstufe. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Absätze 2 bis 5 unverändert	§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz 1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform in der jeweiligen Altersstufe. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Absätze 2 bis 5 unverändert
§ 7 Einkommen 1. Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergibt sich aus dem <u>Jahresnettoeinkommen</u> des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Gebührenfestsetzung vorausgeht. 2. Zur Ermittlung der Gebühr hat der Gebührenpflichtige vor Betreuungsbeginn	§ 7 Einkommen 1. Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergibt sich aus dem <u>Jahresnettoeinkommen</u> des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Gebührenfestsetzung vorausgeht. 2. Zur Ermittlung der Gebühr hat der Gebührenpflichtige vor Betreuungsbeginn

sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung schriftlich anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils zum 30. Juni. Dies gilt für das laufende Beitragsjahr und für die einzureichenden Unterlagen für die endgültige Festsetzung der Gebühr für das vorangegangene Kalenderjahr. 3. Weist ein Gebührenpflichtiger sein Einkommen oder/und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht nach, kommt eine Ermäßigung oder Befreiung nach § 6 nicht in Betracht. Bei Nichtnachweis des Einkommens oder unvollständigen Einkommensnachweisen ist der für die Betreuungsstufe jeweils geltende Höchstbetrag zu zahlen. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt erst für den Monat, in dem die erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Stadt Lauchhammer vorliegen. - Als Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen: a) bei nichtselbständiger Tätigkeit das Nettoeinkommen (inkl. aller Sonderzahlungen) abzüglich der im Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages. b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (Summe der positiven Einkünfte/Gewinn laut Einkommenssteuerbescheid). c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit zusammenhängenden Werbungskosten d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz e) sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder	sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung schriftlich anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils zum 30. Juni. Dies gilt für das laufende Beitragsjahr und für die einzureichenden Unterlagen für die endgültige Festsetzung der Gebühr für das vorangegangene Kalenderjahr. 3. Weist ein Gebührenpflichtiger sein Einkommen oder/und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht nach, kommt eine Ermäßigung oder Befreiung nach § 6 nicht in Betracht. Bei Nichtnachweis des Einkommens oder unvollständigen Einkommensnachweisen ist der für die Betreuungsstufe jeweils geltende Höchstbetrag zu zahlen. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt erst für den Monat, in dem die erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Stadt Lauchhammer vorliegen. 4. Als Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen: a) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. b) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Buchstabe a) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme - der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und - der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die
---	--

steuerfrei sind, insbesondere: – Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Grundsicherung für Arbeitnehmer – Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, Arbeitsförderung, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld – Wohngeld – Renten (Kapitalanteil) – wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden – sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhalt, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, – Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) anrechnungsfrei bleibt. 4. Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Einkommen:	Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch erbracht haben. Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Buchstabe a) bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht c) Von dem Einkommen gemäß Buchstabe b) sind abzusetzen 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Beiträge zur öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten, und 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Erhält ein Gebührenpflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. d) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft zählt die Summe der Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (Summe der positiven Einkünfte/Gewinn laut Einkommenssteuerbescheid) als Einnahme. 5. Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum
---	--

- Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI, z. B. Pflegegeld - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese als Darlehen gezahlt werden - Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) - Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Gebührenpflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Gebührenpflichtigen verrechnet (z. B. gemeinsam veranlagte Ehegatten). 5. Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, den Höchstbetrag in der jeweiligen Altersgruppe und der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.	Einkommen: - Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI, z. B. Pflegegeld - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese als Darlehen gezahlt werden - Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) - Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Gebührenpflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Gebührenpflichtigen verrechnet (z. B. gemeinsam veranlagte Ehegatten). 6. Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, den Höchstbetrag in der jeweiligen Altersgruppe und der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.
§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstättenbetreuung vom 07.12.2006, geändert durch Satzung vom 06.03.2008, außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in der städtischen Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“(Kita-Gebührensatzung) vom 11.06.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.